

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0094/20</b>	<b>Datum</b> 03.03.2020
<b>Dezernat: I</b>	<b>FB 01</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	24.03.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Verwaltungsausschuss	08.05.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	14.05.2020	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 53</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X
	<b>Klimarelevanz</b>		X

### **Kurztitel**

Zulage für Fachärztinnen und Fachärzte der Landeshauptstadt Magdeburg

### **Beschlussvorschlag:**

1.

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 45 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für Fachärztinnen und Fachärzte die Anwendung der Richtlinie über eine Arbeitsmarktzulage der VKA ab 01.05.2020 unter Berücksichtigung der entsprechenden Geltungsdauer.

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgelttabellen des TVöD-VKA kann Fachärztinnen und Fachärzten eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages der Endstufen zwischen Entgeltgruppe 15 und Entgeltgruppe 15Ü unter Berücksichtigung der Deckelung des Höchstbetrages gewährt werden.

2.

Für außertariflich beschäftigte Fachärzte in Leitungsposition findet die Regelung zu 1. in Analogie Anwendung. Die Höhe der Zulage bemisst sich dabei stets am Höchstbetrag der Arbeitsmarktzulage tariflich beschäftigter Fachärzte.

3.

Zeitgleich wird der Beschluss-Nr. 765-023(VI)16 zur DS0535/15 aufgehoben.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	<b>53</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>		ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
<b>2020</b>	<b>JA</b>		<b>NEIN</b>			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TH5/DKPK

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2020	40.763.400	51530004	50121000	X	
2021	40.769.900	51530004	50121000	X	
2022	41.468.200	51530004	50121000	X	
2023	41.588.500	51530004	50121000	X	
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:


Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

**C. Anlagevermögen**

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA
----

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 01	Sachbearbeiter Herr Paeschke	Unterschrift FBL Frau Mittendorf
----------------------------------	---------------------------------	-------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter I	Unterschrift	Herr Holger Platz
----------------------------------	--------------	-------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.09.2020
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Der vorliegende Beschluss erfolgt auf der Grundlage des § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wonach der Stadtrat über die Festsetzung des Entgelts entscheidet, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Da im vorliegenden Fall keine tarifvertragliche Regelung vorliegt und es sich folglich um eine übertarifliche Zulagenzahlung handelt, ist die Zuständigkeit der Vertretung gegeben.

Es handelt sich um einen Ergänzungsbeschluss in Anlehnung an die Drucksache 0535/15 vom 3. Dezember 2015 in Folge des Auslaufens der Fachärzte-ÖGD-Richtlinie mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

Die Arbeitgeberrichtlinie zur Gewinnung und Bindung der Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst (Fachärzte-ÖGD-Richtlinie) vom 29. März 2012 in der Fassung vom 11. November 2016 ermöglichte es, Fachärzten im begründeten Einzelfall zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Tabellenentgelt eine monatliche Zulage von bis zu 10 Prozent der Stufe 2 der Entgeltgruppe 15 zu zahlen. Davon wurde mit der benannten Drucksache Gebrauch gemacht.

An der Ausgangssituation hat sich in den vergangenen Jahren nichts geändert.

So wurden weiterhin Tarifverhandlungen über die Bezahlung der Fachärztinnen und Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst mit dem Marburger Bund geführt. Bisher konnten keine Ergebnisse erzielt werden. Hierüber berichtete der Kommunale Arbeitgeberverband e. V. im Dezember 2019.

Um den kommunalen Arbeitgebern angesichts der Konkurrenzsituation mit der freien Wirtschaft dennoch Handlungsoptionen zu geben, hat die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) eine Richtlinie beschlossen, die die Zahlung einer übertariflichen Zulage zulassen.

Der in Deutschland vorherrschende Fachkräftemangel, vor allem im Gesundheitsdienst, erschwert in den letzten Jahren zunehmend auch in der Landeshauptstadt Magdeburg die Stellenbesetzungen. Vor allem vakante Stellen von Stadtärzten bleiben überdurchschnittlich lange unbesetzt, weil sich keine Bewerber/innen finden.

Darüber hinaus ziehen einige Fachärzte des Gesundheitsamtes die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in Erwägung, sollte sich keine Möglichkeit ergeben, das Entgelt zu erhöhen, um den eklatanten Differenzbetrag zu den Fachärzten der freien Wirtschaft abzumildern.

Zurzeit liegen dem Fachbereich 01 drei Anträge auf Zahlung einer entsprechenden Zulage unter Bezug auf die benannte Arbeitgeberrichtlinie vor.

Da noch keine neuen tariflichen Bezahlungs- oder Eingruppierungsregelungen für Fachärztinnen und Fachärzten im öffentlichen Gesundheitsdienst in Kraft getreten sind, soll nunmehr für diese Beschäftigten ausschließlich auf die Richtlinie über eine Arbeitsmarktzulage abgestellt werden.

Danach kann „soweit es zur Deckung des Personalbedarfes oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche übertarifliche Zulage in Höhe von bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden.“ Da Fachärztinnen und Fachärzte tarifgerecht mit der Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA eingruppiert sind, wäre eine maximale Zulagenzahlung bis zu einer Höhe von momentan 1038,16 Euro (ab 01.03.2020) möglich.

Aus Abwägungsgründen unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Empfehlung eines restriktiven Umgangs mit der Zulagengewährung soll der Maximalbetrag nicht vollständig ausgeschöpft werden. Daher wird vorgeschlagen, auf Antrag eine Zulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages der Endstufe zwischen den Entgeltgruppen 15 und 15Ü TVöD-VKA zu gewähren. Zurzeit beläuft sich dieser Betrag auf maximal 861,76 Euro monatlich.

Ein begründeter Einzelfall wäre gegeben, wenn Fachärztinnen und Fachärzte unter den tariflichen Gegebenheiten nicht gewonnen werden können oder nur mit einer übertariflichen Zulagenzahlung einer angezeigten Abwanderung (Kündigungsanzeige) entgegengewirkt werden kann.

Voraussetzung für die Zahlung dieser Zulage ist, dass es sich um Ärztinnen und Ärzte mit erfolgreich abgeschlossener Facharztprüfung vor einer Landesärztekammer handelt, denen Entgelt nach dem TVöD-V (Verwaltung) gezahlt wird. Auf Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztanerkennung findet diese Regelung keine Anwendung. Entsprechende Einzelfallentscheidungen in Umsetzung der Richtlinie über eine Arbeitsmarktzulage unterliegen nicht der Mitbestimmung durch den Personalrat.

Die Zulage ist ein Entgeltbestandteil und fließt als solcher in die Bemessung weiterer Zahlungen (Entgeltfortzahlung § 21 TVöD, Jahressonderzahlung § 20 TVöD) mit ein und ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Die Zulage wird bei Teilzeit anteilig gewährt (§ 24 Abs. 2 TVöD) und angerechnet, wenn neue Bezahlungs- und Eingruppierungsregelungen speziell für Fachärztinnen und Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst in Kraft treten.

Im Gesundheits- und Veterinäramt können zzt. insgesamt 14 Stellen betroffen sein. Die jährlichen Personalmehrkosten für die Zulage können folglich insgesamt ca. 150.000 Euro betragen.

Die Zulagenregelung soll auch außertariflich beschäftigte Fachärzte umfassen. Durch eine analoge Anwendung bleibt der Einkommensabstand zwischen den Fachärzten und allen leitenden ärztlichen Führungskräften erhalten.

Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde, das Ministerium für Inneres und Sport sowie die Kommunalaufsicht, das Landesverwaltungsamt wurden im Vorfeld beteiligt. In Abhängigkeit von einer jährlichen Verlängerung der Arbeitgeberrichtlinie wurde die Anwendung der Richtlinie über eine Arbeitsmarktzulage nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Sachsen-Anhalt generell eröffnet.

Die Frage, ob die Landeshauptstadt Magdeburg aus Gründen damit einhergehender Haushaltsbelastung entsprechende Zulagenzahlungen erbringen darf oder sollte, prüft die Kommunalaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung von § 98 Abs. 2 KVG LSA. Aus diesem Grund ist der Kommunalaufsicht im Einzelfall im Vorfeld schriftlich anzuzeigen, dass eine Gewährung entsprechender Leistungen vorgesehen ist.

Der Beschluss-Nr. 765-023(VI)16 zur DS0535/15 ist aufzuheben, da dieser auf Fachärztinnen und Fachärzte in Anwendung der Fachärzte-ÖGD-Richtlinie Nachwirkung erzielt. Derzeit erhalten auf dieser Grundlage vier Beschäftigte eine Fachärztezulage.